KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 545 endg.

Brüssel, den 10. Dezember 1992

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Ermächtigung der Republik Griechenland, die Liberalisierung bestimmter Kapitalbewegungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie des Rates 88/361/EWG vom 24. Juni 1988 zu verschieben

(von der Kommission vorgelegt)

[redacted]

2

BEGRÜNDUNG

1. Die Ratsrichtlinie 88/361/EWG vom 24. Juni 1988, die am 1. Juli 1990 in Kraft trat, gestattete vier Mitgliedstaaten - Griechenland, Irland, Spanien und Portugal -, die Liberalisierung bestimmter Kapitalbewegungen bis zum 31.12.1992 aufzuschieben.

 Darüber hinaus können Griechenland und Portugal aufgrund von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie eine Verlängerung der genannten Frist beantragen, wenn sie der Auffassung sind, daß sie die volle Liberalisierung wegen Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder eines unzureichenden Grads der Anpassung des nationalen Finanzsystems nicht bis zum 31.12.1992 vornehmen können. Die Möglichkeit einer solchen Verlängerung, die drei Jahre nicht überschreiten darf, ist auch durch Artikel 73e des WWU-Vertrags abgedeckt.

2. Die griechischen Behörden beantragten am 12.11.1992 eine Verlängerung der Übergangsperiode für kurzfristige Kapitalbewegungen bis zum 1.1.1995. Sie schlagen außerdem vor, ab 1.1.1993 bestimmte, zur Zeit angewandte Beschränkungen aufzuheben.

 Nach Angaben der giechischen Behörden ist die Beibehaltung der Beschränkungen des kurzfristigen Kapitalverkehrs während eines bestimmten Zeitraums notwendig, solange die Bemühungen zur Stabilisierung der Wirtschaft noch nicht abgeschlossen sind und um die Geld- und Wechselkurspolitik zu unterstützen.

3. Nachdem die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß die Wirtschafts- und Finanzlage Griechenlands geprüft hat, ist sie zu der Auffassung gelangt, daß Veranlassung besteht, eine Verlängerung der Übergangsperiode zu genehmigen:

 - Auch wenn sich die Zahlungsbilanz infolge der Fortschritte bei der Stabilisierung der Wirtschaft verbessert hat, ist diese Verbesserung doch noch nicht gesichert, wenn man die immer noch beträchtlichen Haushaltsungleichgewichte und die hohe Inflation berücksichtigt.

 - Auch wenn auf den Finanzmärkten Liberalisierungs- und Reformmaßnahmen eingeführt wurden, sind doch die Schlüsselmärkte und -instrumente immer noch unzureichend entwickelt.

 In Anbetracht dessen schlägt die Kommission dem Rat vor, die beigefügte Richtlinie zu erlassen, mit der Griechenland ermächtigt wird, die Liberalisierung bestimmter Kapitalbewegungen bis zum 30 Juni 1994 zu verschieben.

[redacted] [redacted]

3

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES
vom ... Dezember 1992

zur Ermächtigung der Republik Griechenland, die Liberalisierung bestimmter Kapitalbewegungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie des Rates 88/361/EWG vom 24. Juni 1988 zu verschieben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, und insbesondere dessen Artikel 69,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 88/361/EWG[1] zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages und insbesondere von Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Anhörung des Währungsausschusses[2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 6 Absatz 2 der Richtline war die Republik Griechenland ermächtigt worden, bis zum 31. Dezember 1992 Beschränkungen des in den Listen III und IV des Anhangs IV der Richtlinie genannten Kapitalverkehrs beizubehalten. Der Artikel gibt die Möglichkeit zu einer Verlängerung dieser Frist um höchstens drei Jahre.

Die Republik Griechenland hat ein Wirtschaftsstabilisierungs- und -reformprogramm durchgeführt. Der Prozeß der Haushaltskonsolidierung soll sich beschleunigt haben und wird im Rahmen des Haushaltsplans 1993 noch verstärkt. Trotz der gegenwärtigen Anpassungsbemühungen kann vorläufig noch nicht fest mit Geldwert- und Wechselkursstabilität gerechnet werden. Beschränkungen des kurzfristigen Kapitalverkehrs müssen für eine bestimmte Zeit beibehalten werden, um eine reibungslose makroökonomische Anpassung zu sichern und die Geld- und Wechselkurspolitik nach dem Beitritt der Drachme zum EWS-Wechselkursmechanismus abzustützen. Die Republik Griechenland hat eine Verlängerung der Frist für die vollständige Liberalisierung des kurzfristigen Kapitalverkehrs bis zum 1.1.1995 beantragt, beabsichtigt jedoch, ab 1.1.1993 bestimmte, zur Zeit geltende Beschränkungen anzuheben.

(1) ABl. Nr. L 178 vom 8.7.1988, S. 5

(2)

Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß die Wirtschafts- und Finanzlage des griechischen Wirtschaft geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, daß bei der Stabilisierung der Wirtschaft zwar Fortschritte erzielt wurden und sich die Zahlungsbilanzsituation gebessert hat, daß diese Verbesserung aber wegen der immer noch beträchtlichen Haushaltsungleichgewichte und hohen Inflation noch nicht genügend gesichert ist. Eine schrittweise Liberalisierung des kurzfristigen Kapitalverkehrs, noch bevor eine dauerhafte Stabilisierung der Wirtschaft erreicht worden ist, ist angemessen.

Die griechischen Behörden haben im Bereich der Finanzmärkte Reformen eingeführt und Liberalisierungsmaßnahmen getroffen, doch ist das griechische Finanzsystem noch nicht hinreichend entwickelt, um einer vollständigen Mobilität des Kapitals gewachsen zu sein.

In Anbetracht der obigen Erwägungen besteht Veranlassung zu einer Verlängerung der Ermächtigung zur Beibehaltung von Beschränkungen des kurzfristigen Kapitalverkehrs -

Eine derartige Ausnahmeregelung kann jedoch keineswegs eine Kontrolle der Kapitalbewegungen unter Bedigungen rechtfertigen, die gegen Artikel 8A des Vertrags verstoßen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Griechenland wird hiermit ermächtigt, dem im Anhang zu dieser Richtlinie genannten Kapitalverkehr vorläufig Beschränkungen aufzuerlegen, unter Maßgabe der in diesem Anhang genannten Bedingungen und Fristen.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ... Dezember 1992

Im Namen des Rates

ANHANG

Der Republik Griechenland ist gestattet, Beschränkungen bis zum 30 Juni 1994 im Kapitalverkehr gemäß nachfolgender Liste aufrechtzuerhalten

Kontokorrent- und Termingeschäfte bei Finanzinstitutionen:

- Geschäfte Gebietsansässiger mit ausländischen Finanzinstitutionen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Darlehen und Finanzkredite mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter:

- Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Ein- und Ausfuhr von Vermögenswerten:

- Zahlungsmittel

ISSN 0254-1467

KOM(92) 545 endg.

DOKUMENTE

DE **09**

Katalognummer : CB-CO-92-567-DE-C

ISBN 92-77-50634-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg